

Eine gut gelungene
Klausur. Im Gutachter-
teil wären mit einer
näheren Prüfung von
§ 823 I BGB noch bessere
Punkte möglich gewesen.

In den Zweckmäßigkeits-
erwägungen werden alle
wesentlichen Gesichtspunkte
angesprochen. Der Schriftsatz
ist in Ordnung, die General-
quittung im Vergleich hätte
etwas präziser gefasst werden
können.

15 Punkte

(gut)

DP

A. Antrachten

I. Mandantenbegehren

Frau Emilia Mandarin (im Folgenden: Mandarin), Inhaberin eines Schuhgeschäfts unter der Firma „These boots are made for walking“, möchte sich gegen die Klage ihrer Kundin Frau Ludmilla Karmati (im Folgenden: Kärrnli) wehren, in der diese nach dem Kauf von Lachpumps am 14.2.2018 Schmerzensgeld wegen einer Sturzes auf der Treppe beim Verlassen des Geschäfts, Schmerzensgeld wegen eines Sturzes im Büro beim Tragen der Schuhe sowie die Feststellung begeht, dass der Kaufvertrag nicht mehr besteht. Die Mandarin wurde bereits durch Versäumnis (kl. Antragsgemäß verurteilt).

Die Mandarin möchte sich gegen die Klage verteidigen und würde gerne den ausstehenden Kaufpreis von 250 € in diesem Rechtseid geltend machen. Sie bittet um die Vorbereitung eines entsprechenden Schriftsatzes an das Gericht.

Außerdem ist die Mandarin an einer gültlichen Streitbeilegung interessiert und würde

dafür auf den Kaufpreis verzichten und ihre außergewöhnlichen Kosten selbst tragen, sofern die Angelegenheit damit abgeschlossen wäre. Der Schriftsatz soll einen entsprechenden Vorschlag enthalten.

II. Erfolgsermitteln der Rechtsverteidigung

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Verteidigung gegen die Klage leistungsfähig auf Erfolg hat. Das setzt aufgrund des bereits erlangten Versäumnisurteils voraus, dass der Prozess gem. §342 ZPO durch zulässigen Einspruch in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt werden könnte (1.) und die Klage unzulässig (2.) oder unbeständigt ist (3.).

1. Nach §342 ZPO müsste ein zulässiger Einspruch möglich sein. Bei dem Versäumnisurteil gegen die Mandantin nach §331 III 1 ZPO handelt es sich um ein sog. echter Versäumnisurteil, gegen das gem. §338 ZPO der Einspruch statthaft ist. Zuständig ist gem. §340 I ZPO das Oberverwaltungsgericht, mithin das Landgericht Hamburg. Die formellen Anforderungen finden

sich in §340 II ZPO.

Fraglich ist, ob die Frist der §339 I ZPO noch eingehalten werden kann.

Danach muss der Einspruch innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Urteils eingeregt werden. Der Mandantin wurde das Versäumnisurteil am 22.3.2018 zu-
festellt, so dass eine zweiwöchige Frist
ab diesem Tag gemäß §222 I ZPO,
188 II BGB mit Ablauf des 5.4.2018
abgelaufen wäre. Allerdings ist nach
§310 III 1 ZPO bei einem Versäumnisur-
teil nach §331 III 1 ZPO im schriftlichen
Vorverfahren die Feststellung an beide
Partien erforderlich, so dass die Frist
erst mit der späteren Feststellung beginnt.

Dies ist hier die Feststellung an die
Bevollmächtigten der Klägerin gem. §142 I 1

ZPO am 23.3.2018, so dass die
Frist erst am 6.4., also dem heutigen
Tag abläuft. Die Einspruchsfrist kann
damit noch eingehalten werden.

Damit ist ein verlässlicher Einspruch
möglich.

2. Fraglich ist, ob alle Zeitschriften - voraussetzungen der Klage vorliegen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 41 I ZVG, da die nach § 27 PO maßgebliche Summe der Einzelstreitwerte von 5.250 € den Wert von 5000 € überschreitet. Das Landgericht Hamburg ist nach §§ 12, 13 ZPO als allgemeiner Gerichtsstand des Mandanten auch örtlich zuständig, da für keiner der Anträge ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand erachtlich ist.

✓ Die Anträge auf Schwerpunkt verstoßen nicht gegen § 253 II Nr. 2 ZPO, wonach ein bestimmter Antrag gestellt werden muss, da ein Fall des § 284 I 1 ZPO vorliegt. Danach genügt die Angabe einer Größenvorstellung und der Schätzgrundlagen. Die Käfigin hat hier als Vorstellung einen Mindestbetrag genannt und in der Klagebegründung die Schäden beschrieben.

✓ Das Feststellungsinresse für den Antrag ziff. 3 gemäß § 256 I ZPO liegt vor, da zwischen den Parteien Streit über den Fordbestand des Kaufvertrags

besteht und der Urteil geignet ist,
die daraus resultierende Unsicherheit
zu beseitigen.

Schließlich folgt die Zulässigkeit der
anfänglichen, objektiven kumulativen
Klagehäufung aus §260 ZPO.

Damit ist die Klage zulässig.

3. zu prüfen ist, ob die Klage auch
hinsichtlich der drei gestellten Anträge
begründet ist.

a) Im Antrag Ziff. 1 macht die
Klägerin Schwerpunkt wegen des Sturzes
auf der Treppe am 14.02.2018
fertig.

aa) Ein solcher Anspruch könnte sich auf
§§ 280 I, 241 II, 253 II BGB ergeben.

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 280ff.
BGB sind neben dem Gewährleistungsr-
recht anwendbar, soweit es um Pflicht-
verletzungen geht, die keinen Zusammenhang
zu einer mangelschaften Leistung aufweisen.

(1) Zwischen den Partien bestand ein Schuldverhältnis, da sie sich am 14.2. über den Kauf (§433 BGB) des Schuhs „Saluto al Sole“ in Größe 39 zum Preis von 250 € geeinigt haben.

(2) Die Mandantin müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, weil sie kein Schild aufgestellt hat, welches auf den Treppenaufgang hinweist.

Dienstleister, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft, oder andauern lässt, z.B. durch die Eröffnung eines Verkehrs, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm fernerbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. Dabei sind insbesondere diejenigen Personen geschützt, mit deren Schädigung der Sicherungspflichtige üblicherweise rechnen muss. Da eine jede Schädigung ausschließende Sicherung in der Praxis kaum erreichbar ist,

ist entscheidend, welche Sicherung die gefährdete Person in der jeweils konkreten Situation erwarten darf. Für den Pflichtigen prägen diejenigen Voraussetzungen, die nach den konkreten Umständen geboten sind.

Die Mandantin hat mit ihrem Schuhgeschäft einen Verkehr eröffnet. Bei Publikumsverkehr gelten grundsätzlich strenge Sicherheitsstandards. Dabei bergen Treppen grundsätzlich ein hohes Verletzungspotential, insbesondere wenn diese nach unten führen und damit aus dem Blickfeld verschwinden. In Ladengeschäften kommt hinzu, dass Kunden durch die Ablage abgelenkt sein können oder dies sogar vom Inhaber beabsichtigt ist.

Dennoch stellt sich die Frage, ob die Mandantin für die konkrete Situation, nämlich die Treppennutzung beim Verlassen des Geschäfts hätte Vorsorge treffen müssen. Dem lässt sich wohl nicht allein die Tatsache entgegenhalten, dass die Kunden bereits beim Betreten die Treppe genutzt haben – nach einem längeren Einkauf liegt es nahe, dass

und häufige
Kundin des Geschäfts

keine konkrete Erinnerung mehr an die Treppe besteht. Allerdings ist konkret zu berücksichtigen, dass beim Verlassen die Ablenkung durch die Treppe wegfällt. Außerdem besteht die Treppe aus drei Stufen, so dass diese nicht einfach übersehen werden kann. Zudem ist ein Handlauf angebracht. Auch die Stufen sind gut erkennbar, da der Teppichmuster in eine andere Richtung verlegt ist und an den Stufen Metallleisten befestigt sind. Insofern wird durch mehrere bauliche Gegebenheiten die Aufmerksamkeit auf die Treppe gelenkt. Ein zusätzliches Schild ist damit nicht erforderlich, denn die Mandantin muss gerade nicht jedes denkbare Risiko ausschließen.

Daher fehlt es an der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, so dass der Anspruch auscheidet.

bb) Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 823 I BGB, der ebenfalls ein schuldhaft pflichtwidriges Handeln erfordert.

Kritische Darstellung +
Präfung der >
Verletzung einer
Verkehrssicherungspflicht
erforderlich.

Insofern ist die Klage unbegründet.

- b) In Ziff. 2 macht die Klagin Schmerzen jeldl. wegen des Sturzes im Büro am 15.2.2018 gelten. Dieser Anspruch könnte aus § 434 Nr. 3, 280 I, 283 II BGB folgen.

Dazu müssten die Schuhe einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB aufweisen, d.h. bei Gefahrübergang (§ 446 BGB) nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt haben (§ 434 I 1 BGB) oder es müsste ein Fall des § 434 I 2 BGB vorliegen. Eine Beschaffenheit wurde nicht vereinbart. Auch eine konkrete Verwendung für wurde nach dem Vertrag nicht vorgeschreibt, so dass sich die Frage stellt, ob die Schuhe sich für die gewöhnliche Verwendung eigneten und eine übliche Beschaffenheit aufwiesen (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB).

Die gewöhnliche Verwendung berichtet im Lauten. Zwar ist es Lachschen immittelbar, dass diese bei Kontakt zusammenkleben können. Allerdings spielt dies beim Laufen in aller Regel keine Rolle, da Menschen die Füße einige Zentimeter voneinander

entfernt aneinander vorbeiführen. Insoweit beeinträchtigt der Effekt das Laufen nicht, zumal er durch die üblicherweise verwendeten Pflegeprodukte auch ganz vermieden werden kann.

Der Effekt ist auch bei allen Lackschuhen üblich, so dass die Schuhe nicht von der üblichen Beschaffenheit abweichen.

Die Schuhe weisen einen Sachmangel daher nicht auf. Dies wird die Mandantin auch beweisen können. Das „Gutachten“ der Sonabelle Michelis kann als Urkunde eingeführt, die Autorin als Sachverständige Zeugin nach § 414 I PPO anzobten und außerdem ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

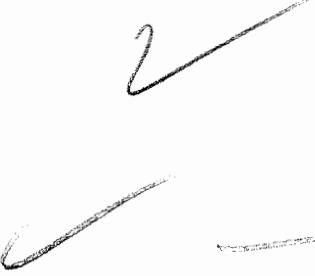
Selbst wenn das Gericht von einem Sachmangel ausgehen sollte, würde der Klägerin der Nachweis der Klausabilität zwischen Mängel und Unfall nicht gelingen. Denn bereits nach dem Vortrag der Klägerin ist die angegebene Zeugin erst aufgeschreckt durch ein sturz

der Schutzgerichts auf ihrem Börsen
geilt. Damit wird sie nicht glaubhaft
bekunden können, wie es zu dem
Schutz kam. Nach Aussage von Frau
Michelsen gibt es aber keinen allge-
meinen Erfahrungssatz, dass lebende
Lachsgerichte zu oberstigen Strafen führen
können, so dass die Klägerin die
Kausalität nicht nachweisen kann.

Ein Anspruch kommt damit nicht
in Betracht.

bb) Fraglich ist, ob ein Anspruch aus
§ 280 I, 241 II, 253 II BGB folgt,
weil die Mandantin über die not-
wendige Pflege nicht aufgeklärt hat.

Dazu wäre erforderlich, dass eine Rück-
sichtnahmepflicht in Form einer Auf-
klärungspflicht bestanden hat. Das steht
Voraus, dass ein für die Mandantin
erkennbares Risiko für die Klägerin
bestand. Dagegen spricht, dass die
Klägerin langjährige Stammkundin der
Mandantin war und ausdrücklich
nach bestimmten Lachsgerichten fragte.
Daher durfte die treüge Mandantin

 davon ausgehen, dass die Klägerin mit der grundsätzlichen Pflege solcher Schuhe vertraut ist. Außerdem war ein Reihen nicht abzusehen, da der Effekt nach dem „Gutschichten“ normalerweise beim Laufen keine Rolle spielt. Die Klägerin war es zudem gewohnt und erfahren im Tragen von High Heels, was die Mängelentstehung wusste. Eine Aufklärungspflichtverletzung ist daher nicht anzunehmen.

Auch hinsichtlich Ziff. 2 ist die Klage nicht begründet.

c) Der Antrag Ziff. 3 ist begründet, wenn der Kaufvertrag nicht mehr besteht.

 aa) Es könnte nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB infolge eines Rücktritts erlossen sein. Dies setzt jedoch einen Mängel voraus, der hier nicht vorliegt.

bb) Der Vertrag könnte nach § 142 I BGB aufgrund einer Infektion nichtig sein. Allerdings kommt als Anfechtungsgrund einzigt § 119 II Alt. 2 BGB in

 auch liegt kein
Anfechtungsgrund →
vor, da kein Irrtum
über verkehrsübliche
Sicherheit und
Abfallungsfrist ist
abgelaufen -

Betrachtet, weil die Klägerin über den „Urtreffeffekt“ im Irrtum war. Das bestehende Gewährleistungsrecht sperrt einen Rückgriff auf §43 II BGB aber auch dann, wenn ein Sachmangel nicht vorliegt. Andernfalls würde ein Loslösungsrecht geschaffen, welches gerade die Voraussetzungen einer Loslösung nach Gefahrübergang der §§434 ff. BGB umgeht.

Damit hat der Kaufvertrag weiter Bestand und der Antrag ist unbegründet.

Die Klage ist also unbegründet.

4. Gegenanspruch

Der Kaufpreisanspruch in Höhe von 260,00 € steht des Mandanten aus dem weiterhin bestehenden Kaufvertrag iVm. §433 II BGB zu.

Er ist auch fällig (§271 I BGB) und durchsetzbar, weil die Schuhe bereits übergeben wurden, so dass kein Zurückbehaltungsrecht nach §320 BGB besteht.

III. Zweckmäßigkeitserwägungen

Zu prüfen ist, welche weiteren Schritte zweckmäßig sind.

nur 1



1. Da der Einspruch zulässig und die Klage unbegründet ist, sollte der Einspruch eingelt werden. Dabei
Das muss heute geschehen, um weiter pr
bcA. Die formalen Anforderungen
des §340 II ZPO sind ~~zu~~ wahren.

2. Für die Geltendmachung des Kaufpreis-
anspruchs kommt grob. ein zurückbehaltungs-
recht (§§ 243, 320 BGB), eine Aufrechnung
§ 381ff.
oder eine Wiederklage in Betracht.
Bei gegenseitigen Geldansprüchen ist die
Aufrechnung gegenüber dem ZPO speziellr.

Zwar ist die Aufrechnung nur sinnvoll, wenn
die Hauptforderung besteht, was hier nicht
der Fall ist. Allerdings kann die Hilfs-
weise für den Fall erklärt werden, dass
das Gericht die Hauptforderung als
bestehend ansieht. Darin liegt wieder
ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot
in aus §253 II Nr. 2 ZPO, welches
auf Prozeßhandlungen erweitert wird,

noch gegen §388 S. 2 BGB, weil die innerprozeßuale Bedingung keine Rechtsunsicherheit verursacht, welche die Vorschriften vermeiden wollen. Die Anrechnung vorangestellt vor der Widerklage ist zweckmäßig, weil darin letztlich bereits die Vollstreckung liegt.

besser unbedingt,
vgl. Besprechung -

hier wahrscheinlicher
Für den Fall, dass die Hauptforderung nicht besteht, kann der Anspruch hilfsweise erreichbar gemacht werden. Diese ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist nach §§12, 13 ZPO für den Anspruch zuständig und die hilfsweise Geltendmachung verstößt nicht gegen §253 II Nr. 2 ZPO, weil es sich um eine innerprozeßuale Bedingung handelt. Ob die Konnexität nach §3 ZPO eine Sachentscheidungspräzessur ist, kann dahinstehen, weil die Ansprüche aus dem selben Lebenssachverhalt folgen, so dass die Konnexität jedenfalls vorliegt.

Da die Käuferin auch auf telefonische Nachfrage der Mandantin nicht zahlungsbereit war, ist ein sofortiges Ankenntnis ihrer Verwehrung gegen die Kostenlast nicht möglich (§93 ZPO)

3. Da bereits ein Versammlungsbeitrag ohne Sicherheitsleistung vollstreckbarer Titel (§708 Nr. 2 ZPO) in der Welt ist, ist ein Antrag nach §719 I 1, 708 I 1

um einen Vollstechungsschaden zu vermeiden. zweckmäßig. Der Antrag kann auf Einstellung der Zwangsvollstechung ohne Sicherheitsleistung lauten, da die Klage nicht schriftlich ist, so dass der Versammlungszeit nicht in gesetzlicher Weise erging (vgl. § 719 I 2 FPO).

- ✓ 4. Der Vergleich ^{vorschlag} kann nach § 248 VI 1 FPO vom Richter unterbrochen werden, so dass ~~es~~ keine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Dies sollte angezeigt werden.

B. Praktischer Teil

Rte Dr. Burkhard & Collegen

6.4.2018

In der Pfauenwiese 4

22998 Hamburg

- per bet -

- EUTWURF -

Landgericht Hamburg
Sievelkingplatz 1
20355 Hamburg

Klagenwidrung und Einspruch

In dem Rechtsstreit

Normati./. Mandarin

Az. 316 O 27/18

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und füge eine Vollmacht bei. Gegen das Versäumnisurteil vom 20.3.2018, der Beklagten am 22.3.2018 und der Klägerin am 23.3.2018 zugestellt, lege ich namens und in Vollmacht der Beklagten

Einspruch

ein und werde beantragen,

der Versäumnisurteil vom 20.03.2018 aufzuheben und die Klage abzusieden.

Zudem beantrage ich,

die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 20.03.2018 ohne, hilfswise gegen Sicherheitsleistung, einzuweilen einzustellen.

Namens und in Vollmacht der Beklagten erhebe ich außerdem gegen die Klägerin

Hilfswidrklage

S.O.

und werde hilfswise widrklagend beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte ≥ 250 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtschlagsjahr zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin begeht zu Unrecht Schmerzensgeld wegen zweier Stürze sowie die Feststellung, dass der Kaufvertrag vom 14.2.2018 nicht besteht.

I. Das Gericht hat gemäß § 342 ZPO über die Klage zu entscheiden, weil die Beklagte einen zulässigen Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegt hat.
< S. 2 (1.) >

II. Die Klage ist unbegründet.

1. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes aufzuführen: Die Klägerin, eine langjährige Kundin im Schuhgeschäft der Beklagten, fragte am 14.02. 2018 nach rückfahrbaren Lackpumps und Erwarb sodann das Modell „Saluto al Sole“ mit einer Absatzhöhe von 10cm zu einem Preis von 250 €, der auf Rechnung im Nachhinein zu bezahlen war.

Beim Verlassen des Geschäfts stürzte die Klägerin auf der Treppe, die das Landengeschäft mit dem Straßenniveau verbindet. Diese Treppe ist deutlich sichtbar: Sie besteht aus drei Stufen

und in der Mitte ist ein Handlauf angebracht. An der Vorderseite der Stufen sind Metallleisten angebracht und auf den Stufen sowie vor der ersten Stufe ist der Teppichmuster in eine andere Richtung verlegt als im Rest des Lagers. Nach dem Sturz sagte die Klägerin zur Beklagten nur, dass es schon gehe.

Die Klägerin behauptet, am 15.02. im Büro gestürzt zu sein, weil die steit-gegenständlichen Schuhe beim Laufen aneinandergeklebt hätten. Bei diesem Effekt handelt es sich um ein Phänomen, welches alle Lackschuhe betrifft. Es kann durch Pflegemittel verhindert werden, stellt jedoch auch keine Gefahr dar, da beim normalen Laufen die Füße mit ausreichendem Abstand aneinander vorbeigeführt werden.

Beweis: Schriftlicher Gutachten der Annabelle Michelsohn, Vernehmung der Autorin als sachverständige Person, hilfsweise Sachverständiger Gutachten

Aus den genannten Gründen wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Sturz

durch das Aneinanderleben verursacht wurde.

Am 28.02.2018 forderte die Beklagte die Klägerin erfolglos telefonisch zur Fällung des Kaufpreises auf. In ihrer Klage erklärt die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag und hilfsweise die Absehung wegen Irrtums.

2. Die Klägerin kann weder Schmerzensgeld noch die Feststellung verlangen, dass der Kaufvertrag nicht mehr besteht
< S. 5 ff > .

III. Der Beklagte stellt gegen die Klägerin ein Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Fällung von 250 € zu. < S. 13 (4.) >

Mit diesem rechnet sie hilfsweise, falls das Gericht ihren Einwendungen gegen die Begründlichkeit nicht folgen sollte, auf.

Für den Fall, dass eine Aufrechnung nicht zum Fuge kommt, macht die Beklagte die Forderung mit hilfsweise widerklarend geltend.

IV. Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter erklärt sich die Beklagte einverstanden.

V. Zur Beendigung des Rechtsstreits schlage ich folgenden Vergleich vor und rufe das Gericht an, diesen nach §248 II-1 zB den Partien vorzuschlagen:

In dem Rechtsstreit Karmati v. Mandenin schließen die Partien zur Beendigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich:

- ✓ 1. Die Klägerin verzichtet auf ihren Anspruch auf Fällung des Kaufpreises aus dem Kaufvertrag am 14.2.2018 über die Schuhe „Saluto al Sole“ zum Preis von 250 €.
- und 15.2.2018 →
- ✓ 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aus dem Kaufvertrag vom 14.2.2018 und aus dem Geschehen am 14.2.2018 keine weiteren Ansprüche bestehen.

- ✓ 3. Die Klägerin trägt die Gerichtskosten, ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Parteien selbst.

Unterschrift
Rechtsanwalt